

Für Familien mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) ist das Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz zuständig:

Hauptgeschäftsstelle Mayen:  
Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz  
Marktplatz 24  
56727 Mayen  
Telefon: 02651/70 55 0  
Telefax: 02651/70 55 120  
E-Mail: [Jobcenter@kvmyk.de](mailto:Jobcenter@kvmyk.de)

Geschäftsstelle Andernach:  
Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz  
Koblenzer Str. 35  
56626 Andernach  
Telefon: 02632/92 54 0  
Telefax: 02632/92 54 30  
E-Mail: [JC-Andernach@kvmyk.de](mailto:JC-Andernach@kvmyk.de)

Geschäftsstelle Bendorf:  
Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz  
Engersport 12  
56170 Bendorf  
Telefon: 02622/905 29 0  
Telefax: 02622/905 29 30  
E-Mail: [JC-Bendorf@kvmyk.de](mailto:JC-Bendorf@kvmyk.de)

Geschäftsstelle Weißenthurm  
Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz  
Hauptstraße 7  
56575 Weißenthurm  
Telefon: 02637/94 24 0  
Telefax: 02637/94 24 110  
E-Mail: [JC-Weißenthurm@kvmyk.de](mailto:JC-Weißenthurm@kvmyk.de)

Sofern Sie keine der Sozialleistungen beziehen und Ihre Anspruchsberechtigung prüfen lassen möchten, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter, dort wird dann geprüft, ob Sie evtl. einen Anspruch auf eine der Sozialleistungen haben könnten.



# Leistungen für Bildung und Teilhabe

im Landkreis Mayen-Koblenz



Foto: Fotolia

K R E I S V E R W A L T U N G M A Y E N - K O B L E N Z



Stand: 08/2020

- **Teilhabeleistung** -

## WELCHE LEISTUNG WIRD ERBRACHT?

Mit diesen Teilhabeleistungen sollen Kinder und Jugendliche stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integriert werden, um den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren. Bedürftige Kinder und Jugendliche erhalten ein Budget von max. monatlich 15,00 EUR für

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- die Teilnahme an Ferienfreizeiten.

Die Leistungen können beispielsweise eingesetzt werden für

- Mitgliedsbeiträge von Sportvereinen, Jugendgruppen, kulturellen Vereinen u.a.
- Musik- oder Kunstunterricht, Gruppenveranstaltungen der caritativen Fortbildungsträger, Teilnahme an Gruppenfreizeitveranstaltungen...

Auch Kosten für

- Babymassage, PEKIP-Gruppen, Schwimmkurse, Babyschwimmen oder Eltern-Kind-Turnen werden erstattet.

Sofern Nebenkosten wie Fahrtkosten oder Eintrittsgelder anfallen, können auch diese Kosten bis zum monatlichen Höchstbetrag von 15 EUR berücksichtigt werden.

Nicht unter die berücksichtigungsfähigen Teilhabeleistungen fallen Ausgaben für eine private individuelle Freizeitgestaltung, wie Kino, Disco, Beiträge für ein Fitnessstudio o. ä.

## WER HAT ANSPRUCH AUF DIESE LEISTUNG?

Die Leistung erhalten bedürftige Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Bedürftig ist, wer eine der folgenden Sozialleistungen bezieht:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/Hartz IV),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
- Leistungen nach dem des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

## WIE WIRD DIE LEISTUNG ERBRACHT?

Die Leistung muss für jedes Kind gesondert beantragt werden. Die entsprechenden Vordrucke erhalten Sie bei der Kreisverwaltung und beim Jobcenter. Die Formulare stehen außerdem im Internet zum Download bereit:

[www.mayen-koblenz.de](http://www.mayen-koblenz.de).

Das eigentliche Antragsformular besteht aus zwei Teilen, dem Antrag auf Teilhabeleistungen und der Bestätigung des Anbieters der Leistung.

Die vom Leistungsanbieter ausgefüllte Bescheinigung reichen Sie zusammen mit dem Antragsformular bei der Kreisverwaltung, beim Jobcenter oder bei Ihrer Kommune ein. Bitte beachten Sie, dass der Antrag **rechtzeitig vor Fälligkeit** der entstehenden Kosten gestellt wird.

## WO KANN ICH LEISTUNGEN BEANTRAGEN ODER MICH BERATEN LASSEN?

Wer Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, wendet sich an die

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Bahnhofstr. 9

56068 Koblenz

Telefon: 0261/108-524, -253

Telefax: 0261/35860

E-Mail: [Bildungspaket@kvmyk.de](mailto:Bildungspaket@kvmyk.de)

**Besucheradresse:**  
Hohenfelder Str. 19